

Verbandsstatuten

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Die Generalversammlung
- § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgabenkreis des Vorstands
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Die Rechnungsprüfer
- § 15 Das Schiedsgericht
- § 16 Auflösung des Verbandes

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „IMVO, Industrie Marketing Verband Österreich“
- (2) Der Verband ist eine Interessensvertretung für Organisationen, Institutionen, Personen und Unternehmen aus dem Bereich Industriemarketing. Er führt Akteure aus Industrie, Marketing, Forschung und Lehre zusammen, um aktuelle Themen aufzuarbeiten und neues Wissen zu generieren.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Entwicklung, Förderung und Informationsverbreitung der Bedeutung und Relevanz des Industriemarketings in Österreich.
- (2) Die Förderung, Kooperation und Beauftragung von Einrichtungen zur Grundlagenforschung
- (3) Die Koordination von Forschung zum Thema Industriemarketing mit anderen Institutionen und Organisationen
- (4) Das Verbinden von Industrie, Forschung und Lehre sowie den aktiven Wissenstransfer zu relevanten Aus- und Weiterbildungsinstitutionen
- (5) Die Durchführung von Marktforschung
- (6) Die Förderung des internationalen und nationalen Gedankenaustausches zum Thema Industrie- und Technologiemarketings.
- (7) Die Bereitstellung und Bekanntmachung von Informationen über Aktivitäten der Industrie im Marketing- und Kommunikationsbereich für die Öffentlichkeit.
- (8) Der Anstoß und die Unterstützung von Initiativen, die sich in einer Linie mit den Zielen des IMVO befinden oder mit ihnen identisch sind und die für den Verband bzw. seine Mitglieder von Vorteil sind.
- (9) Die Förderung der Aktivitäten seiner Mitglieder und Lobbying gegenüber relevanten Organisationen.
- (10) Gewinnung und Pflege von Kontakten zum Vorteil des Verbands und seiner Mitglieder.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel können dienen
 - a) Veranstaltungen
 - b) Studien
 - c) PR
 - d) Kommunikation
 - e) Lobbying
 - f) Verbandsinformation (Print + Online)
 - g) Weiterbildung
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

- b) Dienstleistungen durch den Verband an die Mitglieder oder der Mitglieder an den Verband
- c) Publikationen
- d) Sponsoren
- e) Spenden, Beiträge, Zuschüsse, Förderungen, ...

Ausgeschlossen ist jedoch die Aufnahme von Krediten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied sind in der Regel Vereine. Darüber hinaus kann – nach Maßgabe der Interessen des Verbands – jede in §4 (2) Pkt. 1 genannte juristische und natürliche Person ordentliches Mitglied werden. Diese entsendet jeweils einen ständigen Vertreter in die Gremien des Verbands, der das dem ordentlichen Mitglied zugeordnete aktive Wahlrecht ausübt. Als in ein Verbandsorgan gewählte Person kann sich der Vertreter des ordentlichen Mitglieds nicht durch eine andere vom jeweiligen ordentlichen Mitglied entsandte Person vertreten lassen. Mit dem Austritt des Mitgliedes endet automatisch die Funktion des in ein Organ gewählten Vertreters. Assoziierte Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder – wie in §4 (2) Pkt. 2 und 3 angeführt – werden nach Maßgabe der Interessen des Verbands aufgenommen.

(2) Jedes Mitglied ist aufgrund einer Selbstdeklaration einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

1. Ordentliche Mitglieder (zahlen Mitgliedsbeitrag):

- a) Vereine mit einem Nahverhältnis zum Industriemarketing
- b) Unternehmen der Industrie vertreten durch deren Mitarbeiter (aus den Funktionsbereichen Marketing, Kommunikation oder Vertrieb) oder durch mit den Unternehmen verbundene (Dienstleistungen und dgl.) Personen.
- c) Natürliche Personen die in einem wie unter Punkt 1.b beschriebenen Unternehmen beschäftigt sind.
- d) Werbe- und Marketingagenturen die Ihren Schwerpunkt in der Betreuung von Kunden in dem unter 1.b beschriebenen Bereich haben.
- e) Sonstige nach Maßgabe der Interessen des Verbands.

2. Assoziierte Mitglieder (kein Mitgliedsbeitrag): Institutionen, Organisationen, Unternehmen und Personen nach Maßgabe der Interessen des Verbands.

3. Ehrenmitglieder (kein Mitgliedsbeitrag) sind natürliche Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt wurden und durch ihre Stellung dem Verband zum Vorteil gereichen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (Rundlaufbeschluss) und Begleichung des allfälligen Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei Unternehmen, Institutionen und Organisationen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Erklärung des Austritts und durch Ausschluss durch den Vorstand.

(2) Der Austritt kann nur zum Verbandsjahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch seine Handlungen dem Ansehen oder dem Zweck des Verbands schadet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu nutzen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Schaden erleiden könnte. Im Besonderen stehen die Mitglieder dafür ein, dass dem Verband aus ihrem Handeln keinerlei Ansprüche Dritter entstehen, die nicht oder nicht in dem Umfang durch Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstands gedeckt sind. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder sind zur

pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Scheidet der ständige Vertreter eines Mitglieds aus dem Unternehmen aus so hat das Mitglied sowie dieser Vertreter die Pflicht, dies dem Vorstand binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann daraufhin eine neue Person als Vertreter bekannt geben.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Allgemeines: In der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zu Fragen und Änderungen der Statuten sowie zur Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer sind in jedem Fall nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Assoziierte und Ehrenmitglieder sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht wird durch einen dem Verband namhaft gemachten ständigen Vertreter jedes Mitglieds ausgeübt. Dieser kann zur Ausübung seines Stimmrechts, sowie des aktiven Wahlrechts einen anderen eindeutig legitimierten Vertreter des jeweiligen Mitglieds bevollmächtigen. Ebenso kann zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Einberufung: Die Generalversammlung ist vom Vorstand jedes zweite Kalenderjahr einzuberufen. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet sowie wenn 1/10 aller Mitglieder oder der / die Rechnungsprüfer eine Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage im voraus.

(3) Beschlussfassung: Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollte zu Beginn der Generalversammlung nicht die notwendige Mitgliederzahl anwesend sein, wird die Generalversammlung um 30 Minuten verschoben. Ist auch dann die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, ist die Generalversammlung trotzdem beschlussfähig.

(4) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse immer mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung und Fusion des Verbands bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

(1) Zuständigkeit: Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung des Vorstandes
- d) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und über die Verwendung des allfälligen Vermögens bei Auflösung
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(2) Wahl des Vorstandes: der Vorstand wird aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt.

Wählbar in den Vorstand sind nur natürliche Personen. Jedes ordentliche Mitglied kann einen kompletten Wahlvorschlag zumindest fünf Werktage vor der Generalversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich abgeben.

Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den erstgereihten Wahlvorschlägen.

Als Rechnungsprüfer sind nur Personen zugelassen, die nicht in den Vorstand gewählt sind.

Der Vorstand hat das Recht, beliebige kooptierte Vorstandsmitglieder zu berufen. Diese sind im Vorstand jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen (zuzüglich kooptierten, nicht stimmberechtigte Personen):

- einem Vorstandsvorsitzenden (der Präsident des Verbands wird als Vorstandsvorsitzender bezeichnet) und mindestens einem stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden
- mindestens weiteren fünf Vorständen – die Vergabe der Funktionen (bspw. Finanzvorstand) obliegt dem gesamten Vorstand als Kollegialorgan. Sie erfolgt nach der Wahl in den Vorstand. Diese Funktionen können vom Vorstand (als Kollegialorgan) abgeändert oder getauscht werden.

- zusätzliche gewählte Vorstände sind bei Einbringung eines entsprechenden Wahlvorschlags möglich
- kooptierte, nicht stimmberechtigte vom Vorstand bestimmte Personen – auch sie können mit Funktionen vom Vorstand (Kollegialorgan) betraut werden

(2) Beschlussfassung: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandssprecher oder von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Für Abstimmungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Generalversammlung sinngemäß.

Sind jedoch weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung anwesend, hat ein Umlaufbeschluss in schriftlicher Form (z.B. via Mail) zu erfolgen. Darüber hinaus kann aus Gründen der Dringlichkeit oder Praktikabilität jeder Vorstandsbeschluss als Umlaufbeschluss gefasst werden. Den Vorstandsmitgliedern ist in der Regel eine mindestens einwöchige Frist zur Abgabe ihres Votums einzuräumen. In begründeten, dringlichen Fällen ist eine kürze Fristsetzung möglich.

(3) Vertretung: Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.

(4) Ausfall: Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(5) Enthebung: Die ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung können mit einfacher Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(6) Rücktritt: Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam. Die erforderliche Entlastung des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes kann frühestens in der nächsten Generalversammlung erfolgen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind und die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung und Umsetzung der Verbandsaktivitäten
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Entwurf des Budgets, Erstellung des 2-Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Ein Vorstandsmitglied bzw. Mitglied der Generalversammlung kann Arbeitskreise vorschlagen. Der Vorstand stimmt über die Einrichtung dieses Arbeitskreises ab und wählt den/die Leiter des Arbeitskreises. Der/die Leiter eines Arbeitskreises berichtet regelmäßig dem Vorstand
- f) Verwaltung des Verbandsvermögens (Finanzvorstand und Vorstandsvorsitzender)
- g) Der Vorstand kann für die Verbandsaktivitäten eine verbindliche Geschäftsordnung beschließen

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident des Verbands wird als Vorstandsvorsitzender bezeichnet.

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, berechtigt unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der ehestmöglichen nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

(3) Sollte der Vorstand nicht mit der Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden konform gehen, kann die Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden im nachhinein durch das zuständige Organ revidiert werden und der Vorstandsvorsitzende haftet für etwaige arglistig oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die dem Verband entstanden sind.

(4) Vorstandsmitglieder haben den Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Es wird jeweils ein Vorstandsmitglied mit der Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands betraut. Zur Unterstützung können auch Nicht-Mitglieder zur Schriftführung und für andere administrative Aufgaben herangezogen werden.

(5) Der Finanzvorstand führt eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung und ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Verbandsgelder verantwortlich. Es obliegt ihm insbesondere die laufende Prüfung von Ausgaben auf ihre Deckung.

(6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstands.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer können auch externe Personen sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Darüber hinaus sind sie berechtigt jederzeit Einblick in die laufenden Geschäfte des Verbands zu nehmen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Werktagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Vorstands können nicht als Vorsitzende des Schiedsgerichts fungieren.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Verbandsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer (auch außerordentlichen) Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer nach §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation zufallen, die, soweit dies möglich ist, gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

(3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörden schriftlich anzuzeigen und ggf. weitere notwendige Schritte durchzuführen.

Annex:

Nachstehendes versteht sich nicht als Teil des Statuts und ist durch den Vorstand (als Kollegialorgan) jederzeit adaptierbar.

Der IMVO bekennt sich zur Gleichstellung von Frau und Mann.

Alle Bezeichnungen sind Geschlechtsneutral zu verstehen.